

**254 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.G.P.).****18. 11. 1950****Regierungsvorlage.**

Bundesgesetz vom  
1950, womit das Bundesgesetz vom 25. Jänner 1950, BGBl. Nr. 57, betreffend Ausnahmsbestimmungen für Ziviltechniker,  
abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. In § 4 des Bundesgesetzes vom 25. Jänner 1950, BGBl. Nr. 57, betreffend Ausnahms-

bestimmungen für Ziviltechniker, wird das Datum „31. Dezember 1950“ durch das Datum „31. Dezember 1951“ ersetzt.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1951 in Wirksamkeit.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

**Erläuternde Bemerkungen.**

Das Bundesgesetz vom 25. Jänner 1950, BGBl. Nr. 57, sieht den Ersatz der Ziviltechnikerprüfung durch eine Begutachtung der Ingenieurkammern sowie die Erteilung der Ziviltechnikerbefugnis durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau als Ausnahmsbestimmungen bis zum Inkrafttreten des in Ausarbeitung begriffenen Ziviltechniker gesetzes vor. Als Provisorium wurde die Wirksamkeit dieses Gesetzes mit dem 31. Dezember 1950 beschränkt, bis zu welchem Termin mit der

Erlassung des Ziviltechnikergesetzes gerechnet wurde. Da die Fertigstellung des Entwurfes für das neue Ziviltechnikergesetz sich verzögert hat, soll die Geltungsdauer des eingangs genannten Gesetzes um ein Jahr verlängert werden. Ein Mehraufwand an Verwaltungskosten kommt bei der Vollziehung des Gesetzes nicht in Frage, da es sich um eine bloße Verlängerung der Geltungsdauer eines bereits in Geltung stehenden Gesetzes handelt.